



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)

Stand Januar 2010

Merkblatt

Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland

Hinweise für Arbeitgeber

Seit dem 1. Januar 2010 dürfen Haushaltshilfen auch notwendige pflegerische Alltagshilfen leisten, also Unterstützung bei einfachen Verrichtungen, um das Alltagsleben der pflegebedürftigen Person zu Hause zu bewältigen.

Dieses Merkblatt wird umgehend an die neue Rechtslage angepasst werden!

Das Verfahren im Detail

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat auf der Grundlage des geltenden Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrechts mit verschiedenen Arbeitsverwaltungen in den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Vermittlung von Haushaltshilfen in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vereinbart. Danach können ausländische Arbeitnehmer¹ aus den jeweiligen Ländern für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung als Haushaltshilfe in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden.

Ziel der Beschäftigung ausländischer Haushaltshilfen?

- Entlastung von privaten Haushalten durch hauswirtschaftliche Unterstützung ihrer pflegebedürftigen Angehörigen
- Pflegebedürftigen wird dadurch ermöglicht weiter in ihrer gewohnten Umgebung zu leben
- Ausländische Haushaltshilfen dürfen ausschließlich hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichten
- Die Ausübung pflegerischer Tätigkeiten ist **nicht** zulässig.

Die Zulassung ausländischer Haushaltshilfen nach § 21 BeschV erfolgt ausschließlich zur Übernahme hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. Die hauswirtschaftliche Tätigkeit erfasst auch notwendige Leistungen der sozialen Betreuung und Unterstützung. Hierzu zählen beispielsweise die Motivation und Beschäftigung von Menschen in verschiedenen Lebensabschnitten und Lebenssituationen sowie die Hilfe bei Alltagsverrichtungen. Auch die Zubereitung von Speisen und unterstützende Hilfeleistungen bei der Nahrungsaufnahme sind den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zuzuordnen.

Das Verfahren dient dazu, den Kräftebedarf des deutschen Arbeitsmarktes zu decken. Deshalb muss durch die örtliche Agentur für Arbeit geprüft werden, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Die Zulassung ausländischer Haushaltshilfen ist im Rahmen einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung von bis zu drei Jahren möglich.

Um insbesondere auch Arbeitnehmern und Haushalten, die bisher unerlaubt kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse eingegangen waren, einen Weg in eine legale Beschäftigung zu ebnen, können auch von einem Haushalt mehrere Arbeitsverträge mit verschiedenen Haushaltshilfen für zum Beispiel jeweils drei Monaten akzeptiert werden. Eine Mindestbeschäftigungszeit von einem Monat darf aber nicht unterschritten werden.

Jeder Beschäftigungsabschnitt löst grundsätzlich eine/n gesonderten Vermittlungsvorgang/Antragstellung bei der Agentur für Arbeit aus. Es ist aber möglich, mit nur **einem** Vermittlungsvorgang mehrere Beschäftigungsabschnitte abzudecken, wenn bei Erstbeantragung als Anlage zu dem Vertrag eine gesonderte Aufstellung mit den jeweils geplanten Beschäftigungsabschnitten beigelegt ist.

Eine erneute Beschäftigung ist nur möglich, wenn der ausländische Arbeitnehmer mindestens solange nicht als Haushaltshilfe tätig war, wie er zuvor in Deutschland diese Beschäftigung ausgeübt hat.

¹ Alle Aussagen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Arbeitnehmer.

Welche Voraussetzungen hat der Arbeitgeber zu erfüllen?

Der Arbeitgeber hat den Nachweis zu erbringen, dass eine pflegebedürftige Person im Sinne des § 45 a Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) – im Haushalt lebt.

Dies kann nachgewiesen werden durch:

- Vorlage eines aktuellen Nachweises der Pflegestufe I bis III oder eines aktuellen Nachweises über die Zahlung des Pflegegeldes oder des Betreuungsbetrages oder
- Die Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung dass ein Fall des § 45 a Abs. 1 Nr. 2 SGB XI vorliegt (Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung; demenzbedingte Fähigkeitsstörungen, geistige Behinderungen oder psychische Erkrankungen; dadurch dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz)
- In begründeten Einzelfällen reicht bis zur endgültigen Eingruppierung bzw. Feststellung des Medizinischen Dienstes auch eine Bestätigung des Arztes aus, dass ein entsprechender Antrag bei der Krankenkasse gestellt wurde und aus medizinischer Sicht die Einstufung unter den Personenkreis des § 45 a SGB XI zu erwarten ist . Die Arbeitserlaubnis-EU wird in diesem Fall befristet für 3 Monate erteilt. Zur Verlängerung der Arbeitserlaubnis hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass die Person unter den § 45 a SGB XI fällt
- Bei Blinden genügt zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk der Erblindung.
- Der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft zu sorgen, entweder im Arbeitgeberhaushalt oder in der näheren Umgebung des Arbeitgeberhaushalts.

Wie werden Haushaltshilfen vermittelt?

- Arbeitgeber können ihnen bekannte Bewerber namentlich für die Anforderung benennen.
- Kann der Arbeitgeber keinen Bewerber benennen, schlägt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Bewerber aus dem jeweiligen Herkunftsland vor.

Wer ist zuständig?

Mit der Durchführung der Vermittlung sind in der Bundesrepublik Deutschland die ZAV in Bonn und die Partnerverwaltungen der ZAV in den unten aufgeführten Herkunftsländern beauftragt.

Wer kann vermittelt werden und mit welchen Ländern besteht eine Vermittlungsabsprache?

Die Arbeitnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Es können ausschließlich Staatsangehörige aus Ländern vermittelt werden, mit denen eine Vermittlungsabsprache besteht.

Mit folgenden Ländern besteht eine solche Vermittlungsabsprache:

- Bulgarien
- Rumänien
- Slowenien
- Ungarn
- Polen
- Slowakische Republik
- Tschechische Republik

Welche Voraussetzungen benötigt der Bewerber?

Berufliche, sprachliche und sonstige Qualifikationen sind nicht Bedingung für die Zulassung als Haushaltshilfe. Sie können jedoch von Vorteil sein, wenn sie von den Arbeitgebern erwünscht werden.

Wie ist der Ablauf des Verfahrens?

Der Arbeitgeber füllt den zweisprachigen Vordruck Einstellungszusage/Arbeitsvertrag (EZ/AV) aus und gibt diesen bei der örtlichen Agentur für Arbeit ab. Er kann in der EZ/AV eine konkrete Person benennen (namentliche Anforderung) oder aber das nichtnamentliche Verfahren (anonyme Anforderung) in Anspruch nehmen. Die Agentur für Arbeit prüft das Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- die Beschäftigung muss auf hauswirtschaftliche Tätigkeiten beschränkt sein
- die wöchentliche Arbeitszeit muss der tariflichen oder üblichen Vollzeitstundenzahl entsprechen (38,5 Stunden/Woche)
- das Gehalt muss konkret angegeben werden und den tariflichen oder ortsüblichen Bedingungen entsprechen (Informationen dazu bei den Agenturen für Arbeit)
- der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft Sorge zu tragen
- der Arbeitgeber muss angeben, ob die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung durch den Arbeitgeber erfolgt
- der geplante Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt werden soll
- Nachweis der Eingruppierung in eine Pflegestufe oder deren Beantragung oder einen aktuellen Nachweis über die Zahlung des Pflegegeldes/Betreuungsgeldes bzw. des Merkmals der Erblindung im Schwerbehindertenausweis.

Bei der örtlichen Agentur für Arbeit findet die Arbeitsmarktprüfung statt. Es wird geprüft, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer auf dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, leitet die örtliche Agentur für Arbeit die EZ/AV an die ZAV nach Bonn weiter. Dort wird die EZ/AV erfasst, und an die Partnerverwaltung des entsprechenden Landes per Kurier gesandt. Die ZAV informiert den Arbeitgeber über die Weiterleitung der EZ/AV. Die Partnerverwaltung leitet die Papiere an die örtlich zuständige Einrichtung weiter, wo diese von der angeforderten Person abgeholt werden können.

Die EZ/AV ist Grundlage für die Vermittlung und Zusicherung der Arbeitserlaubnis-EU.

Wie hoch sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung?

Bei den Kosten für arbeitgeberseits bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung sollen die Werte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht überschritten werden. Die genauen Vorgaben entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Hinweisblatt.

Wie werden Haushaltshilfen versichert?

Ausländische Haushaltshilfen unterliegen während ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, ebenso wie inländische Arbeitnehmer, der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Pflege, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber hat den Haushalt bei einer Unfallversicherung gegen Unfall zu versichern. Nähere Informationen können bei den Sozialversicherungsträgern eingeholt werden.

Wie werden die Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungsträgern angemeldet?

Der Arbeitgeber erhält auf Antrag eine Betriebsnummer vom Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit (zentrale Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken). Telefonisch ist der BNS unter der Service-Nummer 0180-1664466 zu erreichen. Unter Angabe der Betriebsnummer ist der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse seiner Wahl zur Sozialversicherung anzumelden. Nähere Auskünfte erteilen die Sozialversicherungsträger.

Dauer der Beschäftigung

Eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung kann bis zu insgesamt drei Jahren erteilt werden.

Haushaltshilfen aus den oben angegebenen Ländern benötigen für die Dauer der Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine Arbeitserlaubnis-EU. Wenn sie mindestens 12 Monate ununterbrochen rechtmäßig zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren, können sie auf Antrag eine unbefristete Arbeitsberechtigung-EU erhalten und haben damit einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Es empfiehlt sich, für den Fall der Einweisung des Pflegebedürftigen in ein Pflegeheim bzw. im Falle seines Todes, im Arbeitsvertrag eine entsprechende Regelung (Kündigungsfrist etc.) vorzusehen, damit das Arbeitsverhältnis ohne Probleme aufgelöst werden kann.

Bei Interesse des Arbeitnehmers an einer Umvermittlung in einen anderen Haushalt ist die ZAV behilflich.

Was kostet das Vermittlungsverfahren?

Die Vermittlung ist **gebührenfrei**.

Wie lange dauert das Verfahren?

Die Vermittlungsdauer ist von der Art des Vermittlungsverfahrens (namentlich oder nichtnamentlich/anonym) abhängig. Ab dem Tag, an dem in der örtlichen Agentur für Arbeit alle für die Entscheidung über die Zusicherung der Arbeitserlaubnis-EU erforderlichen Unterlagen vorliegen, bis zur Einreise des Bewerbers muss mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von rund fünf Wochen bei namentlichen Anforderungen und rund sieben Wochen bei nichtnamentlichen/anonymen Anforderungen gerechnet werden.

Der Arbeitgeber hat sich mit dem Arbeitnehmer über die Einzelheiten der Einreise abzustimmen. Die ausländische Haushaltshilfe muss sich nach Einreise bei der Meldebehörde an ihrem Wohnort in Deutschland anmelden. Dort erhält sie auch ihre Lohnsteuerkarte. EU-Bürger können bei den Ausländerbehörden eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Arbeitgeber beantragt bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis-EU. Die Arbeit darf aber **erst dann** aufgenommen werden, wenn die Arbeitserlaubnis-EU **erteilt** wurde.

Wichtig

- Eine Arbeitstätigkeit vor Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU stellt rechtlich eine nicht legale Beschäftigung dar und ist damit ordnungswidrig.
- Daher sollte eine Anmeldung zur Sozialversicherung erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU und vor Aufnahme der Beschäftigung erfolgen.

Kontakt

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Telefon: (0228) 713-1414 (Hotline)
Telefax: (0228) 713-270-1415
E-Mail: ZAV-Bonn.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

Informationen / Vordrucke im Internet

Alle notwendigen Informationen zum Verfahren sind unter der Adresse:
www.arbeitsagentur.de >> Bürgerinnen und Bürger >> Arbeit und Beruf >> Vermittlung >> Haushaltshilfen >> verfügbar.
(Die Vordrucke können online ausgefüllt und direkt ausgedruckt werden)